

PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG MOLECULAR BIOSCIENCES

vom 15. Dezember 2006

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Dezember 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Dezember 2006 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Master-Grad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Majors, Umfang des Lehrangebots**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 9 Mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

II. Master-Prüfung

- § 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung**
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 15 Master-Arbeit**
- § 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**
- § 17 Disputation**
- § 18 Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit /Disputation**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Zeugnis**
- § 21 Master-Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 24 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang Molecular Biosciences vermittelt tiefergehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus dem Bereich der molekularen Biowissenschaften. Das Wissen wird in Vertiefungsrichtungen, den Majors, vermittelt.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium und zu den Majors wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften, den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc").

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Majors, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.

-
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester ist zum Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen. Das Lehrangebot umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Module. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) und des Moduls Master-Arbeit / Disputation beträgt 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System).
- (3) Majors im Master-Studiengang Molecular Biosciences sind
1. Cancer Biology
 2. Developmental Biology
 3. Evolution and Ecology
 4. Infectious Diseases
 5. Molecular and Cellular Biology
 6. Molecular, Cellular and Developmental Biology of Plants
 7. Neuroscience
 8. Systems Biology

Die Einrichtung weiterer Majors ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Empfehlung durch die Studienkommission möglich.

- (4) Die Module des zweiten und dritten Semesters sowie die Master-Arbeit sind den Majors zugeordnet. Es sind die Module "Focus Bioscience 1", "Focus Bioscience 2" und "Biolab" des Majors zu absolvieren, für den der Prüfling zugelassen ist.
- (5) Das Modul " Working in Bioscience" kann frei gewählt werden.
- (6) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Für das erfolgreiche Absolvieren ist mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.
- (7) Die Unterrichtssprache ist i.d.R. Englisch. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.
- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden die bestandenen Modul-(Teil)Prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden an; der oder die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen müssen im Master-Studiengang Molecular Biosciences lehren.
- (2) Über die Zulassung der Prüfer zu einem Major entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienkommission. Die Lehrenden des Majors haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen die Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt; der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die jeweiligen Prüfer übertragen.
- (5) Als Prüfer und Gutachter bzw. Prüferinnen und Gutachterinnen für die Master-Arbeit und die Disputation können in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten, Privatdozenten bzw. Hochschuldozentinnen, Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, bestellt werden, wenn sie Mitglied der Fakultät für Biowissenschaften sind. Prüfer und Prüferinnen die nicht Mitglied der Fakultät für Biowissenschaften sind, können zu Prüfern und Gutachtern bzw. Prüferinnen und Gutachterinnen bestellt werden, wenn als erster Prüfer bzw. als erste Prüferin oder erster Gutachter bzw. erste Gutachterin ein Prüfer bzw. eine Prüferin nach Satz 1 bestellt wird.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen gilt § 4 Abs. 7 (Amtverschwiegenheit) entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums "Molecular Biosciences" an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nichtbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.
- (5) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Studienleistungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Master-Arbeit einschließlich der Disputation.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.

- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen Moduls abgeschlossen sein.

-
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.
 - (4) Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.
 - (5) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - (6) Zusätzlich werden Noten nach dem European Credit Transfer System gemäß Anlage 2 vergeben.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

II. Master-Prüfung

§ 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß Anlage 1,
 2. dem Modul Master-Arbeit / Disputation.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltungen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Master-Studiengang Molecular Biosciences an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch in dem Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie oder in dem Master-Studiengang Molecular Biosciences der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg nicht verloren hat.

Für die Zulassung zur Master-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

3. die erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsmodule gemäss Anlage 1 und § 3 Abs. (3) und (4).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch in dem Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie oder in dem Master-Studiengang Molecular Biosciences der Fakultät für Biowissenschaften nicht erloschen ist.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat

-
- (6) Die Erklärung gemäß Abs. 2 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfer bzw. der Prüferin abzugeben.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des entsprechenden Majors im Bereich der Molekularen Biowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll im Major angefertigt werden
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten des entsprechenden Majors gemäß § 5 Abs. 1 und 5 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss die Master-Arbeit spätestens sechs Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Master-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Master-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

-
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
 - (8) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
 - (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, das er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 5 Abs.1 und 5 bewertet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen, die mehr als einer Note entsprechen, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Bewertung der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.
- (5) Wird die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.
- (6) Die Master-Arbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 17 Disputation

- (1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Master-Arbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern oder Prüferinnen verteidigt werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit zu absolvieren.
- (2) Die Disputation wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 1 und 5 abgehalten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit, ein weiterer in der Regel der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin der Arbeit sein. Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Disputation dauert etwa 45 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit vorgestellt werden sollen, entfallen maximal 20 Minuten.
- (4) Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Wird die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 18 Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit / Disputation

Die Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit / Disputation ergibt sich aus den Bewertungen der Disputation und der Master-Arbeit. Dabei wird die Master-Arbeit zu zwei Dritteln, die Disputation zu einem Drittel gewichtet. Sowohl Master-Arbeit als auch die Disputation müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein, ein Ausgleich ist nicht möglich.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung, die Master-Arbeit und die Disputation mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.

- (3) Für die Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Noten der einzelnen Module in Anlage 1 und dem Modul Master-Arbeit/Disputation entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung des Majors, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

§ 21 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Dezember 2006

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

ANLAGE 1:
(Wahl-)pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Module	Lehrform	LP
Frontiers in Bioscience 1	V, P, T, S	15
Frontiers in Bioscience 2	V, P, T, S	15
Focus Bioscience 1 *	V, P, T, S	15
Focus Bioscience 2 *	V, P, T, S	15
Biolab *	P	15
Working in Bioscience	P	15
Master-Arbeit/Disputation	Master-Arbeit/ Disputation	30

*Die Module "Focus Bioscience 1 ", Focus Bioscience 2 ", "Research in Bioscience" sowie die Masterarbeit sind im Major abzuleisten.

ANLAGE 2:
Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich ist und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

ANLAGE 3: Angaben zum Lehrinhalt der einzelnen Studienrichtungen (Majors)

1. Cancer Biology

Aufbauend auf soliden Grundkenntnissen in molekularer und zellulärer Biologie findet im Major „Cancer Biology“ eine Spezialisierung in die verschiedenen Richtungen der Krebsbiologie statt. Dabei wird ein breiter, interdisziplinärer Ansatz verfolgt. Die Major-Module behandeln virologische, immunologische und toxikologische Aspekte der Krebsforschung sowie relevante Themen der translationalen Onkologie. Laborpraktika in den aktuellen Forschungsbereichen der Krebsbiologie vervollständigen die intensive Ausbildung in diesem Major.

2. Developmental Biology

Der Major ‘Developmental Biology’ ist für Studierende konzipiert, die ihren Schwerpunkt auf moderne Entwicklungsbiologie legen möchten. Im Rahmen des Majors werden sie ihre Kenntnisse in den Grundlagen der Molekular- und Zellbiologie vertiefen und die Prinzipien der Entwicklungsbiologie lernen. Dabei wird der Bogen von der molekularen Ebene der Entwicklungsprozesse über die Signalkaskaden bis zur systemischen Ebene und Modellierung gespannt.

3. Evolution and Ecology

Der Major „Evolution and Ecology“ repräsentiert die Brücke von der zellulären Ebene über Organismen und Lebensgemeinschaften bis zu Ökosystemen. Im Major werden zunächst Grundlagen und Grundprinzipien der allgemeinen und molekularen Evolution und Ökologie vermittelt. Die genetischen und molekularen Grundlagen der verschiedensten Anpassungen werden aktuell intensiv untersucht und eine evolutionäre Betrachtung und Bewertung von Verlust und Erwerb spezifischer Eigenschaften und Merkmale soll vermittelt werden. Die organismische Ausbildung wird mit praktischen Geländearbeiten vertieft werden.

4. Infectious Diseases

Der Major „Infectious Diseases“ richtet sich an Studierende mit guten Grundkenntnissen in der Molekular- und Zellbiologie, die ihren Schwerpunkt auf ein biomedizinisch besonders relevantes Thema legen und einen interdisziplinären Ansatz verfolgen wollen. Im Rahmen des Major werden sie ihre Kenntnisse in den Grundlagen der Molekular- und Zellbiologie vertiefen und spezifische Aspekte der Replikation von infektiösen Pathogenen und deren Interaktion mit ihrem jeweiligen Wirt im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Praktika kennen lernen.

5. Molecular and Cellular Biology

Das Ziel dieses Majors ist eine breite interdisziplinäre und forschungsorientierte Ausbildung in der Molekular- und Zellbiologie, wobei sowohl Grundlagen als auch biomedizinische Aspekte vermittelt werden. Aktuelle Themen werden durch theoretische Veranstaltungen, Methodenkurse sowie weiterführende Laborpraktika vermittelt. Der Major umfasst ein breites Themenspektrum von der molekularen und zellulären bis hin zur organismischen Ebene unter Verwendung von biochemischen, biophysikalischen, molekularen, genetischen und zellbiologischen Methoden.

6. Molecular, Cellular and Developmental Biology of Plants

Im Zentrum des Major "Molecular, Cellular and Developmental Biology of Plants" (Molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen) steht die Analyse des biologischen Systems "Pflanze". Diese umfasst die molekulare und zellbiologische Beschreibung endogen gesteuerter Prozesse und auch die Anpassung des Organismus an seine Umwelt sowie die molekulare Evolution dieser Prozesse im Pflanzenreich. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Wirt-Pathogen-Beziehungen sowie symbiotische Wechselwirkungen mit anderen Organismen. Grundlagen der molekularen Biotechnologie der Nutzpflanzen werden vermittelt. Auf der experimentellen Ebene wird das gesamte Spektrum molekularer und zellbiologischer Techniken vermittelt.

7. Neuroscience

Im Major "Neuroscience" werden den Studierenden aktuelle Themen der Neurobiologie durch eine Kombination von theoretischen Veranstaltungen und einer intensiven praktischen Ausbildung vermittelt. Das Themenspektrum umfasst die molekulare und zelluläre Neurobiologie, die Entwicklungsneurobiologie, die Signalverarbeitung in neuronalen Netzen sowie neurophysiologische Forschungsgebiete. Ein besonderer Schwerpunkt dieses Majors liegt auf einem strukturierten Praktikumsprogramm, das ein breites neurowissenschaftliches Methodenrepertoire umfasst.

8. Systems Biology

Im Major „Systems Biology“ werden Studierende in das Gebiet der Systembiologie durch eine Kombination von intensiven biologisch-molekularbiologischen und bioinformatischen Praktika sowie einer theoretischen Ausbildung in den Gebieten Bioinformatik und Biologie eingeführt. Die biologischen Themen sind auf die Prozesse der Bildung von regulatorischen Netzwerken in der Zelle sowie in dem sich entwickelnden und adulten Organismus fokussiert. Methodisch wird ein Schwerpunkt auf Hochdurchsatzverfahren zur Erfassung und Analyse komplexer und umfangreicher systemischer Parameter und Prozesse der Organismen gelegt. Ein zweiter Schwerpunkt ist die Modellierung systemischer Prozesse.

ANLAGE 4: Modulbeschreibungen

Modul Frontiers in Bioscience 1 (Wahlpflicht):

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Vertiefende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten auf dem Gebiet der Molekularen Biologie und Biochemie werden erlangt.

Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen ist Englisch.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Tutorium, Praktikum, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

keine

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molecular Biosciences (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die dem Modul zugeordnete Veranstaltungen müssen abgeleistet werden und die Prüfungen erfolgreich absolviert werden.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

Vorlesung und Tutorium werden über eine Klausur geprüft. Die Prüfungsleistung aus Praktikum und assoziiertem Seminar wird vom Veranstalter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben

g) *Häufigkeit des Angebots*

jedes Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.

i) *Dauer*

ein Semester

Modul Frontiers in Biosciences 2 (Wahlpflicht):

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Vertiefende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten auf dem Gebiet der Molekularen Zellbiologie werden erlangt.

Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen ist Englisch.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Tutorium, Praktikum, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

keine

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molecular Biosciences (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die dem Modul zugeordnete Veranstaltungen müssen abgeleistet werden und die Prüfungen erfolgreich absolviert werden.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

Vorlesung und Tutorium werden über eine Klausur geprüft. Die Prüfungsleistung aus Praktikum und assoziiertem Seminar wird vom Veranstalter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben

g) *Häufigkeit des Angebots*

jedes Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.

i) *Dauer*

ein Semester

Modul Focus Bioscience 1 (Wahlpflicht):

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Der Erwerb, die Vertiefung und der Ausbau von biologischem Spezialwissen ist gekoppelt mit dem Erwerb von praktischen Qualifikationen anhand von konkreten Problemstellungen der Molekularen Biowissenschaften im Bereich des entsprechenden Majors.

Die Vermittlung und Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen wie qualitatives und operatives Zeitmanagement und eigenverantwortliches, zielorientiertes Handeln ist in Praktika integriert. In den Seminaren werden verschiedene Präsentationstechniken erlernt sowie eine Medienkompetenz erarbeitet. Durch die eigenständig erarbeiteten Vorträge und die anschließenden Diskussionen wird die Sprachkompetenz geschult und die Kommunikationsfähigkeiten werden ausgebaut. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) Lehrformen

Vorlesung, Tutorium, Praktikum, Seminar

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zu dem Major, Module Frontiers in Biosciences 1 und Biosciences 2 müssen erfolgreich absolviert sein

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molecular Biosciences (Master)

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die dem Modul zugeordnete Veranstaltungen müssen abgeleistet werden und die Prüfungen erfolgreich absolviert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

Vorlesung und Tutorium werden über eine Klausur geprüft. Die Prüfungsleistung aus Praktikum und assoziiertem Seminar wird vom Veranstalter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben

g) Häufigkeit des Angebots

jedes Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.

i) *Dauer*

ein Semester

Modul Focus Bioscience 2(Wahlpflicht):

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Der Erwerb, die Vertiefung und der Ausbau von biologischem Spezialwissen ist gekoppelt mit dem Erwerb von praktischen Qualifikationen anhand von konkreten Problemstellungen der Molekularen Biowissenschaften im Bereich des entsprechenden Majors.

Die Vermittlung und Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen wie qualitatives und operatives Zeitmanagement und eigenverantwortliches, zielorientiertes Handeln ist in Praktika integriert. In den Seminaren werden verschiedene Präsentationstechniken erlernt sowie eine Medienkompetenz erarbeitet. Durch die eigenständig erarbeiteten Vorträge und die anschließenden Diskussionen wird die Sprachkompetenz geschult und die Kommunikationsfähigkeiten werden ausgebaut. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) Lehrformen

Vorlesung, Tutorium, Praktikum, Seminar

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zu dem Major, Module Frontiers in Biosciences 1 und Biosciences 2 müssen erfolgreich absolviert sein

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molecular Biosciences (Master)

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die dem Modul zugeordnete Veranstaltungen müssen abgeleistet werden und die Prüfungen erfolgreich absolviert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

Vorlesung und Tutorium werden über eine Klausur geprüft. Die Prüfungsleistung aus Praktikum und assoziiertem Seminar wird vom Veranstalter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben

g) Häufigkeit des Angebots

jedes Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.

i) *Dauer*

ein Semester

Modul Biolab (Wahlpflicht):

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Ziel ist der Erwerb von praktischen Qualifikationen anhand von konkreten Problemstellungen der Molekularen Biowissenschaften im Bereich des gewählten Majors. Die Vermittlung und Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen wie qualitatives und operatives Zeitmanagement und eigenverantwortliches, zielorientiertes Handeln ist in das Forschungspraktikum integriert. In Vorbereitung auf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit werden Problemlösungsstrategien und vernetztes Denken vermittelt und erarbeitet.

Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) Lehrformen

Forschungspraktikum

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zu dem Major, Module Frontiers in Biosciences 1 und Biosciences 2 müssen erfolgreich absolviert sein

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molecular Biosciences (Master)

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die dem Modul zugeordnete Veranstaltung muss abgeleistet werden und die Prüfungen erfolgreich absolviert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter

g) Häufigkeit des Angebots

jedes Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.

i) Dauer

ein Semester

Modul Working in Bioscience (Wahlpflicht):

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Ziel ist der Erwerb von praktischen Qualifikationen anhand von konkreten Problemstellungen der Molekularen Biowissenschaften im Bereich des gewählten oder eines frei gewählten Majors. Die Vermittlung und Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen wie qualitatives und operatives Zeitmanagement und eigenverantwortliches, zielorientiertes Handeln ist in das Forschungspraktikum integriert. In Vorbereitung auf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit werden Problemlösungsstrategien und vernetztes Denken vermittelt und erarbeitet.

Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) Lehrformen

Forschungspraktikum

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Module Frontiers in Biosciences 1 und Frontiers in Biosciences 2 müssen erfolgreich absolviert sein

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molecular Biosciences (Master)

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die dem Modul zugeordnete Veranstaltung muß abgeleistet werden und die Prüfungen erfolgreich absolviert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter

g) Häufigkeit des Angebots

jedes Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.

i) Dauer

ein Semester

Modul Master-Arbeit / Disputation:

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Ein Arbeitsthema aus dem Gebiet des Studienfaches soll in der wissenschaftlichen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden. Das Ergebnis wird schriftlich in der Master-Arbeit, die eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthält, festgehalten. Die Master-Arbeit wird im Major angefertigt. Die Ergebnisse der Arbeit werden in einer Disputation vorgestellt und verteidigt. Die Disputation soll auch zeigen, dass der Prüfling über Kenntnisse des größeren Kontexts verfügt.

b) *Lehrformen*

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Zulassung zum Major. Alle Lehrveranstaltungsmodule müssen absolviert sein. Die Disputation wird spätestens eine Woche nach Abgabe der schriftlichen Master-Arbeit durchgeführt

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molecular Biosciences (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer/innen, der Betreuer/ die Betreuerin soll der erste Prüfer/ die erste Prüferin sein. Die Modulnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und der Disputation gebildet.

Das Modul muss spätestens vier Wochen nach der letzten studienbegleitenden Teilprüfung begonnen werden.

Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 30 Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebots*

jedes Semester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 900 Stunden.

i) *Dauer*

6 Monate, in Ausnahmefällen auf Antrag ein Monat Verlängerung

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang International Health

vom 15. Dezember 2006

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Dezember 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Dezember 2006 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abschnitt II: Master-Studiengang

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**
- § 13 Zulassungsverfahren**
- § 14 Umfang und Art der Prüfung**
- § 15 Masterarbeit**
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 18 Bestehen der Prüfung**
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen**
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Inkrafttreten**

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Ziel des Aufbaustudienganges ist es, Ärzte und andere Personen mit Hochschulabschluss, die längere Zeit im Bereich Public Health gearbeitet haben für die besonderen Anforderungen in den Bereichen der Konzeptentwicklung, Planung und Implementierung im Gesundheitswesen und der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auszubilden.
- (2) Das Master-Studium International Health kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science in International Health" abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Science in International Health" sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Öffentlichen Gesundheitsplanung und Gesundheitsversorgung und internationaler Entwicklungszusammenarbeit nachgewiesen werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse ihres Faches anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.) in International Health.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Master-Studiengang kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Semester, die Regelstudienzeit für den Teilzeitstudiengang vier Semester. Die Erbringung der zugehörigen Leistungen kann beim Teilzeitstudiengang über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren verteilt werden. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Leistungspunkte nach ECTS.
- (3) Von den 60 Leistungspunkten entfallen 20 auf das Grundmodul, 20 auf die Wahlmodule und 20 auf die Bearbeitung der Masterarbeit. Die Module können konsekutiv vollständig in Heidelberg absolviert werden (residenter Zug) oder sind an mindestens 2 verschiedenen europäischen Universitäten zu erbringen, die dem TropEd Netzwerk angeschlossen sind (europäischer Zug) (Anlage 3).
- (4) Beginn und Ende des Aufbaustudienganges sowie die Zeiten für Unterricht und Feldforschung folgen nicht dem Semesterplan. Als Beginn der Studiendauer gilt der erste Unterrichtstag des Grundmoduls, als Ende der Tag der Abgabe der Masterarbeit.
- (5) Die Studiendauer des Grundmoduls beträgt insgesamt 13,4 Wochen. Das Grundmodul soll zu Beginn des Studiums absolviert werden. In Ausnahmefällen kann ein Wahlmodul vor dem Grundmodul absolviert werden. Das Grundmodul muss dann innerhalb eines Jahres angefangen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Heidelberg, von denen mindestens zwei habilitiert oder Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils fünf Jahre bestellt. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Der bzw. die

Vorsitzende und die Stellvertretung müssen habilitiert oder Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer bzw. Prüferinnen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei auswärtigen Prüfern oder Prüferinnen soll deren Stellung einem deutschen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Prüfer bzw. Prüferinnen für die schriftliche Prüfung zu jedem Prüfungstermin. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Einer der drei an der mündlichen Abschlussprüfung beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen soll einer auswärtigen Universität angehören.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges International Health an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

-
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungen
 2. die schriftlichen Prüfungen
 3. die Masterarbeit.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend sind, werden in der Regel vor drei Prüfern/Prüferinnen abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

-
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
 - (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
 - (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Dazu hat der Prüfling eine Erklärung entsprechend § 16 Abs. 3 abzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen, für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtbewertung ein:

Grundmodul und Aufbaumodule (unter proportional anteiliger Berücksichtigung der Noten der Einzelmodule der in ECTS Kreditpunkten nachgewiesenen Studienleistung)	50 %
Abschlussarbeit	25 %
Mündliche Prüfung	25 %

- (3) Bei der Bildung der Fachnote in der mündlichen Prüfung, der Note der Abschlussarbeit und der Gesamtnote wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang International Health eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang International Health nicht verloren hat.

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

4. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Kernkurses im Umfang von 20 Leistungspunkten sowie
5. erfolgreich bestandene Vertiefungs- bzw. Wahlmodule gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Masterarbeit Voraussetzung.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang International Health bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang International Health endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den Anlagen aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit)
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Gesundheitsplanung, der Gesundheitsversorgung oder der internationalen Entwicklungszusammenarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Regel soll die Arbeit auf empirisch gewonnenen Daten aufbauen, die in einer zweimonatigen Forschungsphase erworben werden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Faches International Health ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

-
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren (davon drei gebundene und ein ungebundenes) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag, der spätestens bei der Ausgabe des Themas zu stellen ist, kann der Prüfungsausschuss auch andere offizielle Sprachen der Europäischen Union zulassen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine habilitiert oder Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 gilt entsprechend. Lautet eine der beiden Noten auf "nicht ausreichend" (5,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ebenfalls einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellen. Die Arbeit ist bestanden, wenn zwei Prüfer oder Prüferinnen sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten, als Note gilt der Durchschnitt der beiden besseren Noten. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann auch ein externer Prüfer oder eine externe Prüferin als dritter Prüfer bzw. dritte Prüferin herangezogen werden.

-
- (6) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann die Masterarbeit einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses gestellt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.
 - (7) Wird die Masterarbeit als Gründen, die weder auf unzureichende Methoden noch eine unzureichende Durchführung der Feldforschung zurückgehen, mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die vorhandenen Daten erneut zu verwenden. In diesem Fall kann eine überarbeitete Version der schriftlichen Arbeit innerhalb von zwei Wochen eingereicht werden. Eine längere Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Ein gesonderter Antrag auf Wiederholung muss nicht gestellt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor drei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keine Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Fristen gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte aller absolvierten Module und das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit.

- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Prüfungssprache ist Englisch. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss auch andere offizielle Sprachen der europäischen Union zulassen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 11 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung von den drei Prüfern oder Prüferinnen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 11 Abs. 2.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfung werden schriftlich niedergelegt und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem auswärtigen Prüfer unterzeichnet und dem Dekan zugeleitet.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens gestellt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

-
- (4) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
 - (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich zum Master-Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" ausgestellt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungen und Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" in International Health beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann Prüflingen mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung (Mark of distinction) erteilt werden.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfungen wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Dezember 2006

gez. Professor. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Anlage 1:

Struktur und Studieninhalte des Studiengangs (residenter Zug)

Der Studiengang in drei große, gleichgewichtete Abschnitte gegliedert. Um Studienleistungen im europäischen Verbund vergleichbar/ anrechenbar zu machen, wird das ECTS (European Credit Transfer System) angewendet. Dabei entsprechen 30 in Lernen investierte Stunden einschließlich Eigenstudium („Student Investment Time“ = SIT) einem Credit. Diese Art der Verrechnung in ECTS gilt für beide Züge, um eine entsprechende internationale Anerkennung zu gewährleisten.

- Kernmodul 20 ECTS = 600 Stunden SIT
- Vertiefungs-/ Wahlmodule 20 ECTS = 600 Stunden SIT
- Studienarbeit (Thesis) 20 ECTS = 600 Stunden SIT

Abschnitt 1

Kernmodul (Oktober bis Januar, Dauer 13,5 Wochen)

Ziel des Kernmoduls ist es, die Studierenden mit *Grundwissen über internationale Gesundheit und Gesundheitssysteme, Gesundheitspolitik, sowie Planung, Management und Evaluierung von Gesundheitsprogrammen zu versorgen.*

Das Kernmodul vermittelt somit die Grundlagen in „International Health“, wobei sich drei große Themenkomplexe aus den Vorgaben des europäischen Verbunds „tropEd“ ergeben:

- A. Gesundheitsprobleme und Lösungsansätze
- B. Gesundheitssysteme, Management und Kommunikation
- C. Konzepte und Forschungsmethoden

Um die Grundlagen in diesen Themenkomplexen für die Studierenden nachvollziehbar strukturiert zu vermitteln, ist das Kernmodul in sieben Lehreinheiten unterteilt:

1. Eine Lerngemeinschaft gestalten (0,5 ECTS)
2. Einführung in internationale Gesundheit und Gesundheitssysteme (3,5 ECTS)
3. Determinanten für die Gesundheit (4 ECTS)
4. Qualitative Forschungsmethoden im Kontext Internationaler Gesundheit (1,5 ECTS)
5. Quantitative Methoden zur Bestimmung des Gesundheitszustands und des Gesundheitsbedarfs von Bevölkerungen (5,5 ECTS)
6. Gesundheitsplanung und –management (2 ECTS)
7. Gesundheitspolitik und Evaluierung (3 ECTS)

Die Lernziele des Kernmoduls sind:

- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, qualitative und quantitative Daten, die für die Verbesserung der Gesundheit und der Gesundheitspflege in Gesellschaften mit niedrigem und mittlerem Einkommen wichtig sind, kritisch zu sammeln, zu analysieren und auswerten.
- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, in fachübergreifender Weise zusammenhängende Faktoren der Gesundheit und Gesundheitsprobleme von Bevölkerungen in Gesellschaften mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu identifizieren und zu analysieren.
- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, nachhaltige Verbesserungen von Gesundheitssystemen zu planen, und dabei sowohl die interkulturellen Bedingungen als auch die sozialen und ethischen Verantwortlichkeiten einbeziehen.
- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, effektiv zu kommunizieren und in einem multidisziplinären Team professionell zu arbeiten.

Abschnitt 2

**Vertiefungs- / Wahlmodule (Advanced Modules, AM)
 (Jan bis Juni, 13,5 Wochen)**

Die untenstehende Tabelle stellt den Wochenplan des zweiten Kursabschnitts im residenten Zug dar. Die einzelnen Module greifen Themen des Kernmoduls auf. Sie sind so ausgewählt, dass die Studierenden umfassende essentielle Kenntnisse für leitende Funktionen im Bereich Public Health erwerben. Um das Curriculum gegebenenfalls an neue Entwicklungen im Bereich International Public Health anpassen zu können, obliegt es dem Prüfungsausschuß, einzelne Vertiefungs-/ Wahlmodule auszutauschen.

Zeitplan Studienabschnitt 2, Advanced Modules

Januar	Februar	März	April	Mai
	AM 2	AM 4	Thesis prep	AM 7A
Thesis prep	AM 2	AM 4	AM 6	AM 7B
AM 1	Prep mod 3 & thesis prep	AM 5	AM 6	AM 7B
AM 1	AM 3	AM 5	AM 7A	AM 7C
				1.Woche Juni AM 7C

AM 1 Reproductive Health Services and HIV/AIDS: New Evidence and Strategies

AM 2 Principles and Strategies in Disease Control

AM 3 Proposal Writing targeting International Donors

AM 4 Using Research for Better Practice in International Health

AM 5 Quality Management in International Health

AM 6 Leadership and Change Management in International Health

AM 7 Special topics in International Health (2 weeks elective)

Folgende drei Module werden zur Auswahl angeboten, von denen eins gewählt werden muss:

7A) Financing Health Care – Principles of Insurance

7B) Medical Anthropology as a Tool for Public Health

7C) Consultancy Skills: Evaluation of health projects and programmes

Eine detaillierte Beschreibung der Pflichtmodule findet sich in Anlage 3.

Abschnitt 3

Thesis (Abschlussarbeit) (Mai/Juni bis August, 14 Wochen)

Die Studierenden erstellen unter akademischer Anleitung eine schriftliche Arbeit, die sich mit einer Frage aus dem Themenfeld von „International Health“ befasst. Mit dieser Arbeit weisen sie nach, dass sie fähig sind, wissenschaftlich

- eigenständig eine Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten,
- eigene Ergebnisse kritisch zu beurteilen,
- Schlussfolgerungen/Strategien zu entwickeln um Erkenntnisse in praktisches Handeln umzusetzen.

Die Studierenden können das Thema und die Art der Thesis individuell wählen. In der ersten „thesis preparation week“ wird ihnen Anleitung und Unterstützung gegeben, damit sie eine informierte Entscheidung auf der Basis ihres eigenen Interessenschwerpunkts, der verfügbaren Beratungskapazität und finanziellen sowie materiellen Ressourcen treffen können. Jedem Studenten / jeder Studentin wird nach Abschluss dieses Entscheidungsprozesses ein akademischer Berater zugeteilt, der / die über die nächsten Monate die individuelle Unterstützung übernimmt. In der zweiten „thesis preparation week“ werden Gruppentutorien zu technischen und ethischen Fragen in der Public Health Forschung angeboten. Außerdem haben die Studierenden in dieser Woche Zeit, individuell an ihrem Thesis-Konzept zu arbeiten und mit der Literatursuche zu beginnen.

Ab Mai/Juni (abhängig von der Wahl des Advanced Moduls 7) bis Ende August arbeiten die Studierenden dann ausschließlich an ihrer Thesis.

Es werden vier Optionen für die Thesis angeboten:

1. Die Thesis kann auf einer Fragestellung und Daten aufbauen, die der Student von seinem Arbeitsplatz mitbringt. Dies eröffnet dem Studenten die Möglichkeit, sich bereits während der Fortbildung gezielt mit einer gegebenen Situation zu befassen, auf die er nach seiner Rückkehr an den Arbeitsplatz Einfluss nehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student in der Lage ist, ausreichendes Material mitzubringen und zuverlässige Kontaktpersonen hat, die ggf. noch Informationen auf Anfrage schicken können.
2. Die Thesis kann eine Frage bearbeiten, die sich ausschließlich auf die Analyse von Literatur stützt. Dies eröffnet dem Studenten die Möglichkeit, sich tiefgehend in ein spezielles Thema einzuarbeiten und dies kritisch-analytisch einschließlich des daraus abzuleitenden Handelns darzustellen.

3. Die Thesis kann auf Daten aufbauen, die der Student während eines Feldaufenthalts gesammelt hat. Die Fragestellung wird dabei vom Partner vor Ort vorgegeben, der Interesse daran hat, analytische Informationen zur Verbesserung in der Gesundheitsversorgung armer Bevölkerungen in seinem Verantwortungsbereich zu bekommen. Der Student ist für die Organisation eines solchen Feldaufenthalts selbst verantwortlich, auch wenn der akademische Berater in der Regel den Kontakt vermitteln wird.
4. Die Thesis kann auf bereits in Heidelberg vorhandenen Daten aufbauen. Diese Daten sind in der Regel ein Forschungsergebnis des akademischen Beraters, der dem Studenten die Erlaubnis gibt, sie unter einer neuen Fragestellung auszuwerten.

Anlage 2:

Struktur und Studieninhalte des Studiengangs (europäischer Zug)

Abschnitt 1

Kernmodul (Oktober bis Januar, Dauer 13,5 Wochen)

Entspricht dem residenten Zug und wird gemeinsam mit den Studierenden des residenten Zugs absolviert.

Abschnitt 2

Vertiefungs- / Wahlmodule (Advanced Modules, AM)

Im europäischen Zug ist dieser Studienabschnitt flexibel. Es gelten folgende Grundregeln:

Ausgewählt werden können nur Vertiefungs-/ Wahlmodule an Partneruniversitäten des tropEd-Netzwerkes (siehe Anlage 3), die durch tropEd akkreditiert sind. Ausführliche Information über alle aktuell akkreditierten tropEd-Module ist unter www.troped.org erhältlich. Beispielhaft sind unten die Vertiefungs-Pflichtmodule der Universität Heidelberg dokumentiert, die von den Studierenden des residenten Zugs absolviert werden.

Die MSc IH-Studierenden des europäischen Zugs müssen 20 ECTS in Vertiefungs-/ Wahlmodulen nachweisen. Mindestens 15 ECTS müssen außerhalb der Universität Heidelberg erworben werden, davon mindestens 10 ECTS außerhalb von Deutschland.

Jedem Studierenden wird für diesen Abschnitt ein akademischer Berater/ eine akademische Beraterin zugewiesen, der/ die mit den Betreffenden regelmäßig in Kontakt steht. Es ist darauf zu achten, dass durch diesen flexiblen Studienabschnitt die Gesamtstudiendauer von 5 Jahren nicht überschritten wird.

Abschnitt 3

Thesis (Abschlussarbeit)

Die Studierenden erstellen unter akademischer Anleitung eine schriftliche Arbeit, die sich mit einer Frage aus dem Themenfeld von „International Health“ befasst. Mit dieser Arbeit weisen sie nach, dass sie fähig sind, wissenschaftlich

- eigenständig eine Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten,
- eigene Ergebnisse kritisch zu beurteilen,
- Schlussfolgerungen/Strategien zu entwickeln um Erkenntnisse in praktisches Handeln umzusetzen.

Die Studierenden können das Thema und die Art der Thesis individuell wählen. Der zugewiesene akademische Berater unterstützt sie in diesem Prozess, damit sie eine informierte Entscheidung auf der Basis ihres eigenen Interessenschwerpunkts, der verfügbaren Beratungskapazität und finanziellen sowie materiellen Ressourcen treffen können. Jeder/m Studierenden wird nach Abschluss dieses Entscheidungsprozesses ein Tutor zugeteilt, der / die über die nächsten Monate die individuelle Unterstützung übernimmt. Dieser Tutor stellt auch die Beratung in technischen und ethischen Fragen in der Public Health Forschung sicher.

Der Bearbeitungszeitraum für die Thesis beträgt 14 Wochen ab der Festlegung des Themas.

Es gelten die gleichen vier Optionen wie im residenten Zug

Anlage 3

Vertiefungs-Pflichtmodule für den residenten Zug der Universität Heidelberg

AM 1

Reproductive Health Services and HIV/AIDS: New Evidence and Strategies

Reproduktive Gesundheitsdienste und HIV / AIDS: Neue Erkenntnisse und Strategien (3 ECTS)

Lernziele: Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt

1. Sexuelle und Reproduktive Gesundheit (SRG) im Kontext von Kairo-Konferenz und den Millenniums-Entwicklungszielen zu verstehen
2. den Bedarf für SRG und HIV/AIDS-Dienste kritisch zu bewerten
3. Geeignete Indikatoren zum Monitoring und zur Evaluierung von SRG Diensten zu identifizieren und anzuwenden
4. einen aktuellen Überblick über gegenwärtige und aufkommende Herausforderungen in der SRG Agenda geben zu können

Inhalt:

- Konzept der Sexuellen und Reproduktiven Gesundheit (SRG)
- Historischer Überblick und ‚Meilensteine‘ (Kairo Konferenz „Bevölkerung und Entwicklung“ 1994, MDG-Erklärung 2000)
- Aktuelle gesundheitspolitische Debatte zu SRG
- Bedarfsanalyse für Gesundheitsdienstangebote in SRG
- Indikatoren für SRG (Mortalität und Morbiditätsmaße)
- Soziale und kulturelle Dimension von SRG
- Planung und Management von Dienstleistungsangeboten
- Monitoring und Evaluierung von SRG-Dienstleistungsangeboten
- Infertilität und neue Familienplanungsmethoden
- Antiretrovirale Therapie für AIDS Patienten
- Verhinderung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind: Evidenz und Strategien

<p>AM 2 Principles and Strategies in Disease Control (3 ECTS) Prinzipien und Strategien der Krankheitskontrolle</p>
--

Lernziele: Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt

1. die Zusammensetzung, Verteilung, Determinanten und Projektionen der globalen sowie regionalen Krankheitsbelastung darstellen zu können
2. die Bedeutung von Surveillance in der Krankheitskontrolle zu bewerten
3. den Unterschied zwischen Kontrolle und Ausrottung von Krankheit erklären zu können
4. die Anwendung von Krankheitskontroll-Prinzipien unter Verwendung verschiedener Strategien wie Primäre Gesundheitspflege, intersektorale und multidisziplinäre Zusammenarbeit, oder Gemeindebeteiligung kritisch beurteilen zu können
5. Neuere Entwicklungen in der Kontrolle ausgewählter Krankheiten zu bewerten
6. Neue Strategien für Gesundheitsförderung und Krankheitskontrolle kritisch anwenden zu können

Inhalt :

- Globale und lokale Krankheitslast
- Wichtige Risikofaktoren für Krankheit und Tod
- Programme zur Krankheits-Ausrottung (eradication)
- Prinzipien zur Verhütung und Kontrolle von Infektionskrankheiten einschl. der Rolle von Primärer Gesundheitspflege für Kontrollstrategien
- Lokale Beispiele zur Kontrolle von Infektionskrankheiten (Fallstudien zu Tuberkulose, Malaria, Schistosomiasis u.a.)
- WHO-Initiative: Integrated Management of the Sick Child
- Prinzipien zur Verhütung und Kontrolle chronischer nichtinfektiöser Erkrankungen
- Lokale Beispiele zur Kontrolle von chronischen Erkrankungen (Fallstudien zu Diabetes, Mangelernährung, Adipositas, ua.)
- Neue Strategien in der Prävention und Krankheitskontrolle am Beispiel der Erfolge und Fehlschläge von AIDS Kontroll Programmen
- Übungen zur Planung von AIDS Kontroll Programmen in verschiedenen epidemiologischen Situationen
- Gesundheitsförderung als Instrument zur Krankheitskontrolle

<p>AM 3 Proposal Writing targeting International Donors (2 ECTS) Projektanträge an Internationale Geberorganisationen schreiben</p>
--

Lernziele: Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt

1. Einen Projektantrag zu entwickeln und schreiben zu können
2. den Gesundheitssektor des Landes, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, systematisch beschreiben zu können
3. Verschiedene Planungsansätze darstellen zu können
4. Die Prinzipien des effektiven Schreibens benennen und anwenden zu können
5. Die Kriterien für Bewertung und Evaluierung von Projektanträgen zu kennen

Inhalt

- Grundlagen für die Strukturierung von Projektanträgen
- Wichtige Eckpunkte zur Beschreibung des Gesundheitssektors am Beispiel einiger Entwicklungsländer
- Internationale Geberorganisationen und nationale Akteure im Gesundheitssektor
- Effektive Schreibtechniken für das Schreiben von Projektanträgen
- Planungsmethoden und Planungsinstrumente
- Fallstudien aus Entwicklungsländern (Gruppenübungen)
- Bewertung von Projektanträgen

AM 4 Using Research for better practice in International Health (Advanced Module) (3 ECTS)

Angewandte Forschung in Internationaler Gesundheit (Vertiefungsmodul)

Lernziele: Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt

1. Methoden und Ergebnisse von angewandter Forschung zu analysieren und kritisch zu bewerten
2. Die Bedeutung von Forschung für die Gesundheitspolitik und Praxis erklären zu können
3. Sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die notwendig sind um qualitative hochwertige angewandte Forschung im public health – Bereich in Auftrag zu geben
4. Angewandte Forschung in ihrem eigenen Umfeld einzusetzen mit dem Ziel, die Gesundheit armer / benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu verbessern

Inhalte

- Systematische Suchstrategien zur Informationsbeschaffung
- Kritische Literaturbewertung und Analytisches Schreiben
- Forschungsdesign (einschliesslich ethischer Fragen in der Forschung)
- Analyse und Präsentation von Daten
- Forschung zu Praxis: Strategien zur Umsetzung von Evidenz-basierten Änderungen

AM 5 Quality Management in International Health (3 ECTS) Qualitätsmanagement im internationalen Gesundheitswesen
--

Lernziele:

Gesundheitsdienstfachleute und –manager in die Lage zu versetzen, die Methoden und Konzepte von Qualität und Qualitätsmanagement zu verstehen und anzuwenden und ihre persönlichen und technischen Fähigkeiten für Qualitätsförderung und –evaluierung zu verbessern.

Im einzelnen werden die Teilnehmer in der Lage sein:

1. Wissen und Verständnis der Methoden zu demonstrieren, die dazu führen Qualität in Gesundheitssystemen global und örtlich sicher zu stellen und zu verbessern
2. Eine globale Übersicht von Qualitätsmanagementaktivitäten in verschiedenen Gegenden der Welt mit unterschiedlichen Interessengruppen zu beschreiben
3. Qualitätsförderungstrends und –untersuchungsmodelle in Europa zu verstehen und ihre Übertragbarkeit kritisch zu analysieren
4. Die Grundprinzipien und –prozesse der Evaluation der Gesundheitsdienstqualität zu beschreiben, einschließlich Akkreditierung, Bescheinigung und Lizenzierung.
5. Wesentliche Aspekte der Einführung von Qualitätsmanagement in Organisationen oder nationalen Gesundheitssystemen zu beschreiben, einschließlich strategisches Änderungsmanagement
6. Wesentliche Theorien und Werkzeuge für ein identifiziertes Qualitätsproblem innerhalb eines bestimmten Bereiches anwenden

Inhalt

- Grundlegende Konzepte und Bezugssysteme zur Bewertung und Förderung der Qualität von Gesundheitssystemen und Gesundheitsdiensten
- Methoden, Modelle und Werkzeuge zur Qualitätssicherung und Evaluierung.
- Fallstudien aus Deutschland und anderen Ländern zur Qualitätssicherung
- Problemanalyse und Lösungsansätze in der Umsetzung qualitätssichernder Massnahmen speziell in Ländern mit niedrigem und mittleren Einkommen

AM 6 Leadership and Change Management in International Health (3 ECTS)

Führung und Management von Veränderungsprozessen in Internationaler Gesundheit

Lernziele:

Das übergeordnete Lernziel ist es, Führungsrollen im Kontext von Veränderungsprozessen im dynamischen Umfeld von Ländern mit niedrigem /mittlerem Einkommen darzustellen und zu untersuchen. Durch partizipative Übungen erwerben die Teilnehmer die notwendigen Fähigkeiten, die sie zur Planung und Implementierung von Veränderungsprozessen benötigen.

Im einzelnen werden die Teilnehmer in der Lage sein:

1. Die internen und externen treibenden Kräfte, die Veränderungsprozesse in Gesundheitseinrichtungen beeinflussen, zu identifizieren
2. Die Hemmnisse für Veränderungen in Organisationsstrukturen zu erkennen und zu bewerten
3. Veränderungsprozesse für Organisationen zu planen und zu implementieren unter Sicherung der Fortführung essentiellen Dienste

Inhalt:

The need for change management, in the face of internal and external sources of uncertainty and complexity, will be identified and assessed. The Congruence Model approach will then be demonstrated as a tool to identify performance and opportunity gaps, and to formulate plans to maximize organizational productivity and efficiency through leadership of strategic change management and organizational development. Root cause analysis will be used to identify barriers to change and appreciative inquiry will be explored as a method to develop a shared vision within health care organizations. The role of emotional intelligence in leadership and group dynamics, and the use of strategic experimentation to drive innovation and accelerate change, will also be presented.

Anlage 4:
TropEd

TropEd ist ein Zusammenschluss von europäischen Lehrinstitutionen im Bereich von Tropenmedizin und Public Health (www.troped.org).

TropEd hat sich zum Ziel gesetzt, zu Verbesserungen in der Gesundheitsversorgung benachteiligter Bevölkerungsgruppen beizutragen. Um verschiedene Perspektiven in der Gesundheitsversorgung zu umfassen, haben die derzeit am Programm teilnehmenden Lehrinstitutionen ein Angebot an Studieneinheiten für einen gemeinsamen Postgraduiertenstudiengang zur Erlangung eines Masters of Science in International Health erarbeitet. Die Umsetzung geschieht durch eine flexible, modulare Struktur des Studienganges und eine gegenseitige Anerkennung von qualitativ gleichwertigen Studieneinheiten.

Der modulare Studiengang beinhalten ein Grundmodul sowie unterschiedliche Wahlmodule, die an mindestens zwei Lehrinrichtungen in zwei Ländern absolviert werden müssen. Die Einrichtung, an der der Grundmodul absolviert wurde, ist auch für das Erstellen und die Betreuung der Masterarbeit verantwortlich.

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Neuphilologische Fakultät

vom 15. Dezember 2006

Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Dezember 2006 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Dezember 2006 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

§ 2 Habilitationsleistungen

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationskonferenz

§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin

§ 5 Durchführung der Habilitation

§ 6 Habilitationsprüfung

§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

§ 10 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag

§ 12 Vollzug der Habilitation

§ 13 Dauer des Habilitationsverfahrens

§ 14 Rücknahme des Habilitationsantrages

§ 15 Wiederholung

§ 16 Antrittsvorlesung

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

§ 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

§ 19 Negativentscheidungen

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung in Forschung und Lehre durch die Fakultät.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion voraus und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Universität Heidelberg.

§ 2 Habilitationsleistungen

Über die Habilitation wird aufgrund der folgenden Habilitationsleistungen entschieden:

1. der Vorlage einer Habilitationsschrift oder veröffentlichter oder zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter Abhandlungen, aus denen die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin zu der den Professoren und Professorinnen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. eines wissenschaftlichen Vortrages vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache;
3. einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationskonferenz

- (1) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die zu treffenden Entscheidungen ist, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, die Habilitationskonferenz zu ständig.

-
- (2) Die Habilitationskonferenz besteht aus allen der Fakultät angehörenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, ferner aus den entpflichteten Professoren und Professorinnen und den Professoren und Professorinnen im Ruhestand, solange diese nicht auf ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskonferenz verzichten. Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen treten ferner mindestens ein Professor oder eine Professorin, in der Regel aber zwei Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Diese werden auf Bitte des Dekans oder der Dekanin von der entsprechenden Fakultät benannt.
 - (3) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die entpflichteten Professoren und Professorinnen und die Professoren und Professorinnen im Ruhestand nicht berücksichtigt.
 - (4) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Habilitationskonferenz ist der Dekan bzw. die Dekanin oder sein bzw. ihr Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin. Der bzw. die Vorsitzende hat Stimmrecht, leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
 - (5) Das Eilentscheidungsrecht des bzw. der Vorsitzenden entfällt für Entscheidungen bei der Bewertung der Habilitationsleistungen.
 - (6) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, den Namen des bzw. der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.
 - (7) Die Habilitationskonferenz kann Aufgaben im Habilitationsverfahren widerruflich an den jeweiligen Mentor bzw. die Mentorin oder an das Fachmentorat übertragen.

§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin

- (1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin beim Dekan bzw. bei der Dekanin. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Exposé des Habilitationsprojektes
 2. sonstige veröffentlichte oder zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Abhandlungen;
 3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
 4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang, die wissenschaftliche Interessenrichtung und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
 5. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
 6. ein Personalbogen mit Lichtbild;
 7. eine Erklärung, für welches Fach oder Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird;
 8. eine Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren;
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin.
- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden Antrag, über den noch nicht entschieden ist, gestellt hat;
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung (§ 1 Abs. 2) fehlen;
 3. der Habilitationsantrag unvollständig ist;
 4. dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist;
 5. ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Die Annahme ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 7 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Wird der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht angenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

§ 5 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin bestimmt die Habilitationskonferenz nach Wahl des Habilitanden bzw. der Habilitandin einen Mentor oder eine Mentorin oder setzt ein Fachmentorat ein. Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (3) Der Mentor oder die Mentorin bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Habilitanden bzw. der Habilitandin müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin zu erwerben. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind das Mentorat bzw. der Mentor oder die Mentorin sowie der Dekan bzw. die Dekanin zuständig.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird dem Rektor mitgeteilt. Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird vom Mentor bzw. der Mentorin oder vom Mentorat durchgeführt und beinhaltet einen schriftlichen Bericht an den Mentor/die Mentorin/das Fachmentorat. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die vom Habilitanden oder der Habilitandin erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Bestellung des Mentors oder der Mentorin bzw. des Mentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

§ 6 Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand bzw. die Habilitandin die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 2 Nummer 1, in deutscher, englischer oder französischer Sprache; in begründeten Ausnahmefällen kann die Habilitationsleistung auch in einer anderen Sprache abgefertigt werden, sofern dies dem Thema der Arbeit angemessen ist;
 2. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom Habilitanden bzw. von der Habilitandin selbständig und nur mit den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt sind.
- (2) Der Zulassung zur Habilitationsprüfung geht ein öffentlicher Vortrag des Habilitanden bzw. der Habilitandin mit anschließender Aussprache über ein Thema aus dem eigenen Arbeitsgebiet voraus, es sei denn, dass die Befähigung zur Lehre durch eine mehrjährige Lehrtätigkeit oder auf andere Weise nachgewiesen hat.
- (3) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 4 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Habilitand bzw. die Habilitandin nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Habilitand bzw. die Habilitandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Wird dem Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung stattgegeben, so wählt die Habilitationskonferenz jeweils eine Kommission, bestehend aus mindestens vier Mitgliedern der Habilitationskonferenz. Die Vertreter anderer Fakultäten gemäß § 3 Abs. 2 sind weitere Mitglieder dieser Kommission. Die Kommission soll nicht mehr als acht Mitglieder umfassen. Der Dekan bzw. die Dekanin tritt stimmberechtigt hinzu und hat den Vorsitz. Die Professoren und Professorinnen müssen in der Kommission die Mehrheit haben.
- (2) Als Gutachter bzw. Gutachterinnen für die schriftliche Habilitationsleistung bestellt die Kommission wenigstens drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen, von denen in der Regel mindestens zwei der Fakultät angehören müssen. Ein Gutachter einer anderen Hochschule soll in der Regel hinzugezogen werden. Einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss Professor bzw. Professorin sein. Die Gutachten müssen eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen enthalten; die Gutachter und Gutachterinnen können empfehlen, dass die Lehrbefähigung und gegebenenfalls die Lehrbefugnis abweichend vom Antrag definiert wird.
- (3) Nach Beratung der schriftlichen Habilitationsleistung leitet die Kommission den Mitgliedern der Habilitationskonferenz die Gutachten und eine Stellungnahme zu folgenden Punkten zu:
 - Anerkennung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung
 - Anerkennung oder Modifizierung der angestrebten Lehrbefähigung.
- (4) Wenn mindestens eines der Gutachten zu einer ablehnenden Empfehlung gelangt, ist vor der Stellungnahme der Kommission dem Habilitanden bzw. der Habilitandin Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Der Habilitand bzw. die Habilitandin kann verlangen, dass von einem anderen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer anderen Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Diesen Gutachter bzw. diese Gutachterin benennt die Habilitationskommission nach Anhörung des Habilitanden bzw. der Habilitandin.
- (5) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, Sondervoten abzugeben. Diese müssen dem Dekanat spätestens eine Woche nach den abschließenden Beratungen der Kommission (gegebenenfalls nach Eingang zusätzlicher Gutachten) vorliegen. Die Weiterleitung der Voten erfolgt entsprechend Absatz 3.

-
- (6) Die Kommission kann mit Zustimmung des Habilitanden bzw. der Habilitandin die Bearbeitung seines bzw. ihres Antrags aussetzen.
 - (7) Zwischen dem Versand der Gutachten mit der Empfehlung der Kommission, sowie gegebenenfalls der Sondervoten und der Entscheidung der Habilitationskonferenz soll eine Frist von drei Wochen liegen. Die Mitglieder der Habilitationskonferenz können während dieser Zeit die Unterlagen im Dekanat einsehen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskonferenz beschließt in geheimer Abstimmung auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung. Zur Anerkennung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz abgelehnt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 10 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Nach Zulassung bestimmt der Dekan bzw. die Dekanin im Benehmen mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Lehrveranstaltung im Sinne des Studienplans der Fakultät.
- (2) Nach Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet die Habilitationskonferenz unter Heranziehung eines Berichtes des Studiendekans bzw. der Studiendekanin darüber, ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.
- (3) Die Habilitationskonferenz kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Habilitand bzw. die Habilitandin als Assistent bzw. Assistentin oder Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Sinne von Abs. 1 abgehalten hat und jede dieser Lehrveranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

- (4) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht anerkannt, kann er einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung sowie den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung an, so wählt sie ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus drei vom dem Habilitanden bzw. der Habilitandin vorgeschlagenen Themen aus. Diese sollten sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so hat der Habilitand bzw. die Habilitandin einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Im Falle der Annahme teilt der Dekan bzw. die Dekanin dem Habilitanden bzw. der Habilitandin das ausgewählte Thema längstens drei Wochen und mindestens 14 Tage vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags mit.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor der Habilitationskonferenz statt. An Vortrag und Aussprache können auch Personen teilnehmen, die sich der Habilitation unterziehen wollen und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung erfüllen. Der Habilitand bzw. die Habilitandin soll in Vortrag und Aussprache nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung in knapper Form zu entwickeln und das Ergebnis zu vertreten.
- (3) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung, sowie über die Bezeichnung der zu verleihenden Lehrbefähigung. § 9. dieser Ordnung gilt hierfür entsprechend.
- (4) Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, kann sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 12 Vollzug der Habilitation

- (1) Mit Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung sowie der Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung durch die Habilitationskonferenz ist die Habilitation vollzogen. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Habilitanden bzw. der Habilitandin den Vollzug der Habilitation unverzüglich mit.

- (2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent bzw. Privatdozentin verbunden.

§ 13 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und dem Rektor berichtet werden.

§ 14 Rücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des wissenschaftlichen Vortrags jederzeit schriftlich zurückgenommen werden. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung ist eine Zurücknahme des Habilitationsantrages nicht mehr möglich.

§ 15 Wiederholung

Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und der endgültigen Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. In diesem Falle sind neue schriftliche Habilitationsleistungen vorzulegen.

§ 16 Antrittsvorlesung

Der Privatdozent bzw. die Privatdozentin soll innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Universität in geeigneter Weise bekannt.

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

- (1) Beantragt eine bereits von einer anderen Fakultät oder Universität habilitierte Person, ihr die Lehrbefugnis zu verleihen, so können die bereits erbrachten Habilitationsleistungen bei Gleichwertigkeit durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden. Die Habilitationskonferenz kann ihre Entscheidung davon abhängig machen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin einen wissenschaftlichen Vortrag hält.
- (2) Der Antrag erfolgt formlos und ist an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten. Habilitationsurkunde, schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf, ein vollständiges Schriftenverzeichnis, sowie eine Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen sind beizufügen.
- (3) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber bzw. die Bewerberin vor Aushändigung der Urkunde auf seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten.

§ 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin ruht
 - a) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin an der Universität Heidelberg beschäftigt wird,
 - b) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - c) solange er bzw. sie als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.

- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin erlischt
- a) durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) durch Bestellung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor oder der Rektorin zu erklären ist,
 - d) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
- a) der Privatdozent oder die Privatdozentin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 - b) er oder sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten oder einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c) ein Grund vorliegt, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - d) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn oder sie unanfechtbar wird oder er oder sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin".
- (5) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde. Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 19 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sind dem bzw. der Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung 4. März 1977 (K.u.U. 1977, S. 412), zuletzt geändert am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 231), außer Kraft.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung eingeleitete Verfahren gilt die bisherige Habilitationsordnung, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 15. Dezember 2006

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH)

vom 19. Dezember 2006

Auf Grund von § 15 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 59) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794, 798) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Dezember 2006 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung am 19. Dezember 2006 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

An der Universität Heidelberg immatrikulierte, ausländische Studierende, die zum Fachstudium unter der Bedingung zugelassen wurden, die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, können bei der Universität Heidelberg die notwendige fachgerechte Ausbildung zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) erhalten (Sprachkurse).

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Heidelberg erhebt für die Teilnahme an den in § 1 genannten Sprachkursen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Studierende aus bilateralen Austausch- und Partnerschaftsprogrammen sind von der Gebühr befreit.
- (3) Die Gebühr ist auch bei Fehlzeiten oder Unterbrechungen des Unterrichts im Sinne der Satzung für das Internationale Studienzentrum oder bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in der festgesetzten Höhe zu bezahlen. Nur in Fällen, in denen die Studierenden die Nichtteilnahme am Unterricht nicht zu vertreten haben (z.B. bei Erkrankung), erfolgt eine anteilige Berechnung der Gebühr.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr beträgt 350 Euro pro Semester.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zu Beginn des Unterrichts zur Zahlung fällig.

§ 5 Erlass der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Im Einzelfall kann die Gebühr bei unbilliger Härte auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor bei einer wirtschaftlichen Notlage von Studierenden mit herausragenden Leistungen. Der Antrag ist spätestens zum Ende der ersten Unterrichtswoche eines Semesters zu stellen.
- (2) Über den Gebührenerlass entscheidet ein Ausschuss bestehend aus dem Leiter bzw. der Leiterin des Akademischen Auslandsamtes und dem Direktor/der Direktorin des Internationalen Studienzentrums.

§ 6 Sanktionen

Wer die Gebühr bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet, kann nach Mahnung und Androhung der Maßnahme exmatrikuliert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

genehmigt und ausgefertigt:

Heidelberg, den 19. Dezember 2006

gez. Prof. Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg
für den weiterbildenden Studiengang
Master in International Health/Magister in Internationaler
Gesundheitsfürsorge
(MSc IH Heidelberg)**

vom 19. Dezember 2006

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6, Abs. 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Dezember 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im weiterbildenden Studiengang Master in International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung) zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form der Anträge

- (1) Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist sowohl von den ausländischen als auch von den deutschen Bewerbern beim Hygiene-Institut, Abteilung Tropenhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen, formgerecht auf dem vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Studienbeginn

Bewerber für den weiterbildenden Studiengang Master in International Health werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Studiengang Master in International Health/ Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge kann zugelassen werden, wer ein Medizinstudium (Human- oder Zahnmedizin) oder ein anderes Hochschulstudium (jeweils mindestens äquivalent 240 ECTS) mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Gesundheitswesen in einem Entwicklungsland nachweisen kann).
Ärzte/Ärztinnen mit langjähriger Berufserfahrung ohne die geforderte Arbeitserfahrung in einem Entwicklungsland können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (2) Angehörige sonstiger medizinischer Berufsgruppen mit überdurchschnittlichem Abschluss (mindestens äquivalent 240 ECTS), die sich nach mindestens zweijähriger Berufserfahrung auf Leitungsfunktionen in Gesundheitsprojekten oder im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens in Entwicklungsländern vorbereiten, können in Ausnahmefällen ebenfalls zum Studium zugelassen werden.

- (3) Zugelassen werden kann nur, wer ausreichende Englischkenntnisse besitzt, die ihn befähigen, den Lehrveranstaltungen zu folgen und Fachliteratur zu lesen. Die Englischkenntnisse müssen mit einer Bescheinigung des British Council oder einem äquivalenten Dokument nachgewiesen werden.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahl der Bewerber

- (1) Soweit wegen der beschränkten Zahl der Studienplätze eine Auswahl unter den nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern stattfinden muss, erfolgt diese in erster Linie nach der durch den ersten Hochschulabschluss und die Berufserfahrung ausgewiesenen Qualifikation für den Studiengang. Daneben sind diejenigen Bewerber in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, die von Kooperationspartnern nach entsprechenden Kriterien vorgeschlagen sind. Ferner ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer am Aufbaustudiengang aus unterschiedlichen Herkunftsländern stammen sollen.
- (2) Die Zulassungskommission trifft unter den nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl gemäß der Kriterien nach Abs. 1 und erstellt eine Rangliste.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung laut Rangliste der Zulassungskommission.
- (3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 2 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn der Bewerber/die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Studiengang Master in International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Zulassungskommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Zulassungskommission Master in International Health.
- (2) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus dem/der Leiter/in des Dezernats für Internationale Angelegenheiten als Vorsitzendem/Vorsitzender, aus dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät Heidelberg, dem Direktor/der Direktorin der Abteilung für Tropenhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen und einem vom letztgenannten/von der letztgenannten benannten Mitglied des Lehrkörpers des Studienganges.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2006

gez. Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg),
Medizin (Fakultät Mannheim)
sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)**

vom 11. Januar 2007

Auf Grund von § 2 a Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2006 (GBl. S. 348), § 10 Abs. 8 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vom 19. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 2007, S. 33), hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 11. Januar 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschlussziel jeweils Staatsexamen, 60 von Hundert der Studienplätze (§ 6 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS) an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren an der Universität

- (1) Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Heidelberg unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung ZVS folgende Unterlagen als unbeglaubigte Kopie eingereicht werden, wenn diese zusätzlich zur Abiturleistung berücksichtigt und gewertet werden sollen:

- a) eine Kopie des Ergebnisses des "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS),
- b) Kopie(n) des Zeugnisses einer abgeschlossenen einschlägigen medizinischen bzw. zahnmedizinischen Berufsausbildung bzw. des Nachweises über eine einschlägige medizinische bzw. zahnmedizinische Berufstätigkeit,
- c) Nachweis(e) über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben,

und – nur bei Vorlage einer oder mehrerer der Unterlagen a) bis c) –

das ausgefüllte (Online-)Bewerbungsformular der Universität Heidelberg, eine Kopie des ZVS-Zulassungsantrages sowie eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

- (2) Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von den medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens je ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder, die für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Fakultät Heidelberg vom Studiendekan, für den Studiengang Medizin der Fakultät Mannheim vom Fakultätsrat bestimmt werden, beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5 sowie eine (End-)Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich bei der ZVS frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Heidelberg beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt über eine Vorauswahl (erste Stufe) sowie eine daran anschließende (End-)Auswahl (zweite Stufe).

§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Die Universität Heidelberg trifft je Studiengang nach § 1 die Vorauswahl unter den Bewerbungen mit gültiger Ortspräferenz auf Grund einer Rangliste. Diese wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Lediglich Bewerbungen, die die Universität Heidelberg an erster oder zweiter Ortspräferenz für den gewünschten Studiengang nach § 1 genannt haben, werden in der Vorauswahl berücksichtigt. Die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden in das (End-)Auswahlverfahren übernommen.
- (2) Die Zahl der in das (End-)Auswahlverfahren zu übernehmenden Bewerbungen wird getrennt je Studiengang nach § 1 wie folgt ermittelt:
 1. Es wird die Zahl ermittelt, die dem Dreifachen der nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze entspricht (Mindestzahl).
 2. Auf der Rangliste nach Abs. 1 wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung derjenigen Bewerbung ermittelt, die auf dem Rangplatz gelegen ist, der der Mindestzahl nach Nr. 1 entspricht.
 3. In das (End-)Auswahlverfahren übernommen werden die rangbesten Bewerbungen bis zur letzten Bewerbung, die die selbe Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung aufweist, wie die Bewerbung nach Nr. 2.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den “Test für Medizinische Studiengänge” (TMS) getroffen.
Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter oder die Bearbeiterin komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er oder sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und –auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar 2007 bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

-
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
 - d) deutscher Staatsangehöriger oder deutsche Staatsangehörige ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, ausländische Staatsangehörige, Staatenloser oder Staatenlose diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist,
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.
- Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

-
- (12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (15) Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" im jeweiligen Vergabeverfahren nicht gewertet.

§ 7 (End-)Auswahl (zweite Stufe)

- (1) Die (End-)Auswahl unter den nach § 5 vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) das Ergebnis des TMS,
 - c) eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen medizinnahen/zahnmedizinnahen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige medizinnahen/zahnmedizinnahen Berufstätigkeit,

- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.

Die zuständige Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden, unter c) und d) aufgeführten Berufe, Tätigkeiten und Qualifikationen. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit oder sonstige Qualifikationen, die nicht in der Liste der Auswahlkommission aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikation trifft die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen wie folgt bestimmt wird:
 - a) Es wird die Summe der im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte gemäß § 7 Abs. 2 a (bei älteren Abiturzeugnissen maximal zu erreichende Punktzahl 900, bei neueren Abiturzeugnissen maximal zu erreichende Punktzahl 840) verwendet.
 - b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
 - c) Vom Ergebnis des TMS wird der jeweils erreichte Standardwert verwendet.
 - d) Sofern eine oder mehrere der unter § 7 Abs. 2 c) und d) aufgeführten Qualifikationen („Zusatz-Kriterien“) mit den eingesandten Unterlagen belegt werden, bewertet die Auswahlkommission diese Qualifikationen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

-
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Buchstabe a bis d werden nach Anlage 2 auf eine Skala von 0 bis 100 transformiert und dann im Verhältnis Abiturleistung : TMS-Ergebnis : Zusatz-Kriterien mit 51:39:10 gewichtet und addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Ranglistenpunktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen je Studiengang eine Rangliste erstellt.
 - (3) Wenn das Kriterium Testergebnis nicht vorhanden ist, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis mit ≤ 100 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein. Dies gilt analog für die Zusatzkriterien unter § 7 Abs. 2 c) – d).
 - (4) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Rangleichheit, gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/2008 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Heidelberg), Medizin (Heidelberg/Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschluss Staatsexamen, vom 24. Mai 2006 außer Kraft.

Heidelberg, den 11. Januar 2007

gez. Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^sAN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der ZVS um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengänge.

Anlage 2: Formeln für die Transformation und Ermittlung der Ranglistenpunkte

I. Formeln für die Transformation auf eine Skala von 0 – 100

1. a) Transformation der von einem Bewerber/einer Bewerberin erreichten Abiturlpunkte (HZBP) auf eine Skala von 0 – 100, wobei 840 Punkte das Maximum und 280 das Minimum der zu erreichenden Punktzahl sind (neuere Abiturzeugnisse):

$$\frac{\text{HZBP} - 280}{840 - 280} \cdot 100 = t_{\text{HZBP}}$$

- b) Transformation der von einem Bewerber/einer Bewerberin erreichten Abiturlpunkte (HZBP) auf eine Skala von 0 – 100, wobei 900 Punkte das Maximum und 300 das Minimum der zu erreichenden Punktzahl sind (ältere Abiturzeugnisse):

$$\frac{\text{HZBP} - 300}{900 - 300} \cdot 100 = t_{\text{HZBP}}$$

2. Transformation des von einem Bewerber/einer Bewerberin erreichten TMS-Ergebnisses (TMSE) auf eine Skala von 0 – 100, wobei 130 Punkte als Maximum und 100 Punkte als Minimum für die Bonierung festgelegt wurde:

$$\frac{\text{TMSE} - 100}{130 - 100} \cdot 100 = t_{\text{TMSE}}$$

3. Transformation der von einem Bewerber erreichten Punktzahl für zusätzliche Kriterien (ZK) auf eine Skala von 1 – 100. Unter ZK sind die nach § 7 Abs. 2 c) und d) genannten Kriterien zu verstehen, wobei 10 Punkte als Maximum und 0 Punkte als Minimum vergeben werden können.

$$\frac{\text{ZK}}{10} \cdot 100 = t_{\text{ZK}}$$

II. Formel für die Errechnung der Ranglistenpunktzahl

$$\text{Ranglistenpunktzahl} = \frac{t_{\text{HZBP}} \cdot \text{ghzbp} + t_{\text{TMSE}} \cdot \text{gtmse} + t_{\text{ZK}} \cdot \text{gzk}}{100}$$

Dabei ist:

- t_{HZBP} = auf Skala von 0 - 100 transformierte Abiturnote eines Bewerbers/einer Bewerberin
 t_{TMSE} = auf Skala von 0 - 100 transformiertes TMS-Ergebnis eines Bewerbers/einer Bewerberin
 t_{ZK} = auf Skala von 0 -100 transformierte Summe der bewerteten „Zusatz-Kriterien“ nach § 8 Abs. 1 d) eines Bewerbers/einer Bewerberin
ghzbp = Gewichtung Hochschulzugangsberechtigung (Punkte)
gtmse = Gewichtung des TMS-Ergebnisses
gzk = Gewichtung der Summe der bewerteten „Zusatz-Kriterien“ nach § 8 Abs. 1 d)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
in Baden-Württemberg**

vom 11. Januar 2007

Auf Grund von §§ 2 Abs 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff.), § 10 Abs. 8 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vom 19. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 2007, S. 33), hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 11. Januar 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat der Satzung am 11. Januar 2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS wird für die Bewerberauswahl zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin an baden-württembergischen Universitäten zum Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008 eines der Kriterien der Bewerberauswahl sein. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testentwicklung und Testauswertung.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS

Die Gebühr beträgt € 50,00 pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Mit dem Erhalt der Anmeldebestätigung der Zentralen Koordinierungsstelle für den TMS in Baden-Württemberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, ist der/die zum TMS Angemeldete verpflichtet, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 20. Januar 2007 bei der Zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. Das Nähere zu den Zahlungsmodalitäten wird in der Anmeldebestätigung geregelt.

§ 4 Rückerstattung

Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt für das Testverfahren zum Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008.

Heidelberg, den 11. Januar 2007

gez. Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Öffentliche Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Sommersemester 2007

Gemäß § 12 Abs. 2 Studentenwerkgesetz in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg wird von allen Studierenden der Universität Heidelberg für das Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 53,60 € erhoben. Der Beitrag ist fällig bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung.

Heidelberg, den 10.01.2007

STUDENTENWERK HEIDELBERG
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Der Geschäftsführerin

gez. Ulrike Leiblein

